



1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Bad Bellingen vom 28.01.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 16.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Anpassung der Anlage zu § 5 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Änderungsfassung:

Anlage zu § 5 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Bellingen, den 16.09.2024

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 18.09.2024 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 18.09.2024 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.